



Brüssel, den 3. März 2017  
(OR. en)

6853/17

CLIMA 52  
ENV 217  
ENT 53  
DELECT 39

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 6102/17 CLIMA 29 ENV 114 ENT 31 DELACT 26 - C(2016) 8395 final

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 14.12.2016 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat den oben genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere nach Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen<sup>2</sup> dem Rat vorgelegt. Da der Rat beschlossen hat, die Frist für die Erhebung von Einwänden zu verlängern (CM 1593/17 + CM 1593/1/17 REV 1), kann er bis zum 14. April 2017 Einwände gegen den vorgenannten Rechtsakt erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 6102/17.

<sup>2</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

---

---